

Statuten der Genossenschaft Rübenring Seeland

INHALTSVERZEICHNIS:

I.	FIRMA, SITZ UND ZWECK	1
	ART. 1 FIRMA, SITZ UND ZWECK	1
II.	MITGLIEDSCHAFT	1
	ART. 2 GRUNDSATZ	1
	ART. 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	1
	ART. 4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	1
III.	RECHTE UND PFLICHTEN	2
	ART. 5 GLEICHBERECHTIGUNG DER MITGLIEDER	2
	ART. 6 RECHTE	2
	ART. 7 TREUEPFLICHT	2
	ART. 8 KOSTEN FÜR DIENSTLEITUNGEN	2
	ART. 9 VERLAD UND TRANSPORT VON RÜBEN UND ANDEREN GÜTERN	2
	ART. 10 MITGLIEDERBEITRÄGE	2
	ART. 11 VERMÖGENSANSPRUCH	2
IV.	ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT	3
	ART. 12 ORGANE	3
	A. DIE GENERALVERSAMMLUNG	3
	ART. 13 BESUCH UND VERTRETUNG	3
	ART. 14 EINBERUFUNG	3
	ART. 15 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG	3
	ART. 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	3
	ART. 17 BESCHLUSSFASSUNG / WAHLEN / STIMMRECHTSENTZUG / VERWENDUNG ELEKTRONISCHER MITTEL / URABSTIMMUNG	4
	B. DIE VERWALTUNG	4
	ART. 18 MITGLIEDER UND BESCHLUSSFASSUNG	4
	ART. 19 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER VERWALTUNG	4
	ART. 20 GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
	ART. 21 GESCHÄFTSSTELLE	5
	C. DIE GESETZLICHE REVISION	5
	ART. 22 BESTELLUNG	5
	ART. 22 A) DIE STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE	5
V.	RECHNUNGSWESEN	6
	ART. 23 BUCHFÜHRUNG	6
	ART. 24 RÜCKFÜHRUNG VON ERTRÄGNISSEN ODER KAPITAL	6
VI.	HAFTUNG	6
	ART. 25 GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN	6
	ART. 26 ORGANHAFTUNG	6
VII.	MITTELBESCHAFFUNG	6
	ART. 27 MITTELBESCHAFFUNG	6
	ART. 28 ZUTEILUNG DER ANTEILSCHEINE	7
	ART. 29 FORDERUNGEN GEGENÜBER GENOSSENSCHAFTERN	7
VIII.	UNTERSCHRIFTEN UND BEKANNTMACHUNGEN	7
	ART. 30 UNTERSCHRIFTEN	7
	ART. 31 EINLADUNGEN UND MITTEILUNGEN	7
IX.	STREITIGKEITEN, BUSSEN	7
	ART. 32 GERICHTSSTAND	7
	ART. 33 STATUTENVERLETZUNG	7
	ART. 34 NICHTBEFOLGEN DER BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG ODER DER VERWALTUNG	7
X.	STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG	7
	ART. 35 STATUTENREVISION	7
	ART. 36 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	7
XI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
	ART. 37 GÜLTIGKEIT	8
	ART. 38 WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN	8

Zur Vereinfachung der Lesart wird im Statut ausschliesslich die männliche Form verwendet:

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz und Zweck

Unter der Firma **Genossenschaft Rübenring Seeland** besteht eine Genossenschaft nach Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechtes mit Sitz in Aarberg.

Sie bezweckt die wirtschaftliche Förderung der ihr angeschlossenen Mitglieder auf dem Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe durch:

- a) das Reinigen und Verladen von Zuckerrüben;
- b) das Organisieren eines effizienten Zuckerrüben transports;
- c) das Warten und Reparieren von Maschinen und Geräten;
- d) das Erschliessen neuer Geschäftsfelder;
- e) den Erwerb der notwendigen Maschinen und Geräte;
- f) den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Grundsatz

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen und Staatsbetrieben offen und ist nicht vom Eigentum an einem Grundstück oder vom wirtschaftlichen Betrieb eines solchen gem. Art. 850 OR abhängig.

Die Verwaltung hat darauf zu achten, dass je Betriebseinheit nur eine Person, die die Zusammenarbeit mit der Genossenschaft sucht, die Mitgliedschaft erwerben kann.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Beitritt

Auf eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle, entscheidet die Verwaltung über die Aufnahme eines neuen Genossenschafters.

Jeder Genossenschafter hat mindestens einen oder mehrere Anteilscheine gem. Art. 28 von nominal CHF 100.-- zu übernehmen.

b) Eintritt in die Rechte und Pflichten eines austretenden Genossenschafters

Übernimmt ein Nachfolger den Hof eines bisherigen Genossenschafters, kann dieser in die Rechte und Pflichten des bisherigen Genossenschafters eintreten.

c) Eintritt in die Rechte und Pflichten eines verstorbenen Genossenschafters

Ein Erbe oder die Erbengemeinschaft, wobei letztere einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen hat, kann in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten, sofern innert sechs Monaten, gerechnet ab dem Todestag, ein schriftliches Aufnahmebegehren an den Präsidenten gestellt wird.

Bei Abweisung ist der Entscheid mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen, zu begründen und hat auf das Rekursrecht innert 30 Tagen an die Generalversammlung hinzuweisen.

Der Abgewiesene hat den Rekurs eingeschrieben an den Präsidenten zu richten.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

a) Freiwilliger Austritt

Jeder Genossenschafter kann mit schriftlicher Erklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

b) Mitgliedschaftsverlust durch Tod

Mit dem Tode eines Genossenschafters erlischt dessen Mitgliedschaft. (siehe Art. 3 c)

c) Ausschluss

Ein Genossenschafter kann jederzeit durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden:

- wenn er wiederholt gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen hat;
- wenn die Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung oder Beschlüsse und Anweisungen der Verwaltung wiederholt nicht eingehalten werden;
- aus anderen wichtigen Gründen.

d) Zwingender Mitgliedschaftsverlust

Werden mehr als zwei Jahre in Folge keine Zuckerrüben angepflanzt oder keine Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch genommen, hat dies ab dem dritten Jahr den zwingenden Verlust der Mitgliedschaft auf Schluss des laufenden Rechnungsjahres zur Folge.

Der Entscheid gem. lit. c) oder die Erfüllung des Tatbestandes gem. lit. d) ist mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen, zu begründen und hat auf das Rekursrecht innert 30 Tagen hinzuweisen. Der Entscheid gem. lit. c) führt zum sofortigen Verlust der Mitgliedsrechte.

Der Ausgeschlossene hat innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung, welches durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten geltend gemacht wird. Die aufschiebende Wirkung des Rekurses kann dem Rekurrenten in begründeten Fällen entzogen werden.

Der Ausgeschlossene ist von ausstehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht entbunden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 5 Gleichberechtigung der Mitglieder

Alle Genossenschafter haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Art. 6 Rechte

Die Genossenschafter üben ihre Rechte bezüglich der Führung der genossenschaftlichen Geschäfte durch Stimmabgabe an der Generalversammlung aus.

Betriebsrechnung (Jahreserfolgsrechnung), Bilanz und Anhang zur Jahresrechnung mit dem allfälligen Revisions- oder Kontrollstellenbericht sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen. (Art. 856 Abs. 1 OR)

Die Genossenschafter können die Revisions- oder Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen. Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet. (Art. 857 OR)

Art. 7 Treuepflicht

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren sowie die Bestimmungen der Statuten und Verträge einzuhalten und den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaftsorgane nachzuleben.

Art. 8 Kosten für Dienstleistungen

Die Rechnungsstellung für erbrachte Dienstleistung ist differenziert zwischen Genossenschaf tern und Nicht-Genossenschaf tern (mit höheren Ansätzen) abzurechnen.

Art. 9 Verlad und Transport von Rüben und anderen Gütern

Die Genossenschafter bzw. die Dienstleistungsnehmer delegieren die Verantwortung für den Rüben transport oder weiterer Güter in die Fabrik/Sammelstelle oder zur Bahnstation an die Genossenschaft. Diese ist zuständig für den Verlad am Feldrand, den Transport in die Fabrik resp. bei Bahntransport zur Bahnstation sowie den Verlad am Bahnhof. Die Genossenschaft schliesst mit der Schweizer Zucker AG eine entsprechende Vereinbarung ab und wird von dieser für ihre Aufwendungen entschädigt.

Die Genossenschafter bzw. die Transporteure werden für ihre Leistungen von der Genossenschaft entschädigt.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Die Genossenschaft kann zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes jährliche Mitgliederbeiträge erheben. Diese legt die Generalversammlung fest. Der jährlich maximale Mitgliederbeitrag je Genossenschafter beträgt CHF 300.00.

Art. 11 Vermögensanspruch

Austretende oder ausgeschlossene Genossenschafter haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des innern Wertes übernommener Anteilscheine, höchstens auf den Nominalwert; die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, die Rückzahlung vor Ablauf von drei Sperrjahren zu leisten. Andere als die vorerwähnten Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen stehen ihnen nicht zu.

IV. Organisation der Genossenschaft

Art. 12 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Verwaltung
- C. die Revisionsstelle (sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird)

A. Die Generalversammlung

Art. 13 Besuch und Vertretung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, in allen Angelegenheiten der Genossenschaft endgültig.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Am Erscheinen Verhinderte können sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als einen Genossenschafter vertreten. (Art. 886 OR)

Art. 14 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder nötigenfalls durch die gesetzliche Revisions- oder die statutarische Kontrollstelle einberufen. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres; sie kann aber so oft einberufen werden als es die Geschäfte erfordern. Zu jeder Generalversammlung sind alle Genossenschafter einzuladen.

Die Verwaltung muss binnen Monatsfrist die Generalversammlung einberufen, wenn dies der zehnte Teil, mindestens jedoch drei Genossenschafter, durch schriftliches Begehren mit Angabe des Grundes an den Präsidenten verlangen. (Art. 881 OR)

Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag gemäss Art. 31 zu erfolgen und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) bekannt zu geben (siehe auch Art. 35, Statutenrevision). Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine rechtsverbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Die Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht traktandiert werden.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung mit Anhang und Entlastung der Genossenschaftsorgane;
- b) Verwendung eines allfälligen Reingewinnes sowie die Deckung eines allfälligen Verlustes;
- c) Genehmigung von Budget und Finanzierungsplan;
- d) An- und Verkauf sowie Reparaturen von Maschinen und Geräten, deren Preis ausserhalb des Kompetenzbereiches der Verwaltung liegt;
- e) An- und Verkauf von Grundeigentum;
- f) Beschlussfassung über Investitionen in Immobilien und Einrichtungen, deren Preis ausserhalb des Kompetenzbereiches der Verwaltung liegt;
- g) Vertragsabschlüsse, soweit dies nicht in der Kompetenz der Verwaltung liegt;
- h) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern der Verwaltung. Ein Verwaltungsmitglied kann gleichzeitig zwei Ämter ausüben. Ausnahme: Präsidium und Vizepräsidium können nicht gleichzeitig durch dieselbe Person ausgeübt werden;
- i) Wahl der gesetzlichen Revisions- oder der statutarischen Kontrollstelle;
- j) Festlegen der Ausgabenkompetenz der Verwaltung, der Kreditaufnahme sowie die Verwendung der Eigenmittel und die Rückführung von Erträgen;
- k) Entschädigung der Genossenschaftsorgane und deren Abberufung in begründeten Fällen;
- l) Beschlussfassung über Rekurse von Aufnahmeverweigerung und Ausschluss von Genossenschaf tern;
- m) Statutenrevisionen;
- n) Beschlussfassung über Bussen und Schadenersatz;
- o) Anheben von Prozessen;
- p) Beitritt und Austritt zu Organisationen und Unternehmungen mit verwandtem Zweck; Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
- q) Weitere Geschäfte, die der Generalversammlung gesetzlich vorbehalten sind.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist mit Ausnahme von Beschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit verlangen, unabhängig der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17 Beschlussfassung / Wahlen / Stimmrechtsentzug / Verwendung elektronischer Mittel / Urabstimmung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende in Sachgeschäften per Stichentscheid entscheiden.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der das absolute Mehr erreicht. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, genügt das relative Mehr.

Über Wahlen und andere Angelegenheiten muss auf Verlangen von 10% aller Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitgliedern, geheim abgestimmt werden. Rekurse über Aufnahmeverweigerung oder Ausschluss werden in geheimer Abstimmung entschieden.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. (Art. 887 OR)

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass:

- a) Die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b) Die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) Jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; und
- d) Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Die Verwaltung kann anordnen, dass die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschafter ausgeübt werden (Urabstimmung). Die Urabstimmung kann ebenfalls mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden.

B. Die Verwaltung

Art. 18 Mitglieder und Beschlussfassung

Die Verwaltung besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

In die Verwaltung können auch Nicht-Mitglieder gewählt werden; die Mehrheit muss jedoch aus Genossenschaffern bestehen. Nicht-Mitglieder sind in der Verwaltung stimmberechtigt.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, eine Wahl in die Verwaltung anzunehmen, es sei denn, er habe schwerwiegende Gründe dagegen vorzubringen. Er ist wieder wählbar, kann aber eine Wiederwahl für die folgende Amtsperiode ablehnen.

Die maximale Amtszeit für Verwaltungsmitglieder ohne Präsident und Vizepräsident beträgt 12 Jahre. Die maximale Amtszeit als Verwaltungsmitglied für Präsident und Vizepräsident beträgt 16 Jahre. Für Verwaltungsmitglieder mit operativen Aufgaben gibt es keine Amtszeitbeschränkung.

Personen bis zum 63. Altersjahr sind wählbar. Gewählte Verwaltungsmitglieder haben ihr Amt mit Erreichen des 65. Altersjahres auf Ende des Geschäftsjahres niederzulegen.

Die Verwaltung versammelt sich so oft als notwendig auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei anderen Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern; sie vertritt die Interessen der Genossenschaft gegenüber Dritten.

Die Ausgabenkompetenz der Verwaltung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Verwaltung obliegt insbesondere:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Genossenschaffern gem. Art. 2, 3 und 4;
- c) die Aufsicht über Immobilien, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Verträge;
- d) die Festlegung der Tarife für Dienstleistungen und Mieten;
- e) die Festlegung der Abrechnungsmodalitäten;
- f) alle Geschäfte, die die Verwaltung der Liegenschaft/en beinhaltet;

- g) die Anstellung und Entlassung von Personal sowie die Ausarbeitung und Genehmigung von Personalreglement, Arbeitsverträgen und der Pflichtenhefte;
- h) die Überwachung der Geschäftsführung / Vertretung im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente und hat sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- i) die Führung des Rechnungswesens, der Protokolle, des Mitglieder- und Anteilscheinverzeichnisses sowie die Meldungen an das Handelsregisteramt. Die Bücher und Belege sind dem Revisor oder der statutarischen Kontrollstelle vorzulegen und wo nötig, ist Aufschluss zu erteilen;
- j) die Schlichtung von Streitfällen unter den Genossenschäftern;
- k) die Besorgung weiterer Geschäfte, die weder der Generalversammlung noch einem anderen Organ gesetzlich oder statutarisch vorbehalten ist.

Verlangen es die Umstände, kann die Verwaltung Geschäfte, die in ihrer Kompetenz liegen, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Art. 20 Geschäftsführung

Die Aufsicht über die Geschäftsführung obliegt der Verwaltung. Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Generalversammlungen und die Verwaltungssitzungen.

Art. 21 Geschäftsstelle

Überträgt die Verwaltung die operative Führung der Genossenschaft einer Geschäftsstelle, sind:

- die Aufgaben und Kompetenzen in detaillierten Pflichtenheften festzuhalten;
- die jährlichen Zielvorgaben gemeinsam mit dem/den Verantwortlichen festzulegen.

C. Die gesetzliche Revision

Art. 22 Bestellung

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschäftler zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschäftler hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschäftler;
2. Genossenschäftler, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschäftler, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 22 a) Die statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle (nachstehend Kontrollstelle genannt) besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Genossenschäftler und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind unbeschränkt wieder wählbar.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle:

- Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung mit Anhang und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
- Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.
- Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.
- Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

- Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

V. Rechnungswesen

Art. 23 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang zur Jahresrechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Genossenschaft hat darauf zu achten, dass ungenügende Liquidität nicht zu Engpässen bei Einkäufen, Lohnzahlungen oder der Dienstleistungserbringung während der Hochsaison führt.

Soweit der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung hat solange zu erfolgen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. (Art. 860 OR)

Soweit der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen. (Art. 860 OR)

Beschliesst die Generalversammlung keine andere Verwendung von Gewinn oder Verlust, wird er vollumfänglich dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen.

Art. 24 Rückführung von Erträgen oder Kapital

Die Generalversammlung kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine Rückführung von ausserordentlichen Erträgen oder den Abbau von Vermögensteilen zugunsten der Genossenschaffter beschliessen, wenn die Gläubigerforderungen erfüllt oder sichergestellt sind und das Anteilscheinkapital durch Aktive gesichert bleibt.

Der Betrag wird nach der Anzahl ausgegebener Anteilscheine verteilt.

Der gesetzliche Anspruch der ausgeschiedenen Genossenschaffter oder ihrer Erben gemäss Art. 865 Abs. 2 OR ist zu beachten.

VI. Haftung

Art. 25 Genossenschaftsvermögen

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die Nachschusspflicht und persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Die Einführung einer Haftungserhöhung oder einer Nachschusspflicht bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder.

Art. 26 Organhaftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision (inkl. statutarischer Kontrollstelle) betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaffern und den Genossenschaftsgläubigern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

VII. Mittelbeschaffung

Art. 27 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel können beschafft werden durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen zu CHF 100.--;
- Forderung von Mitgliederbeiträgen gem. Art. 10;
- Ertrag aus Dienstleistungen und Mieten;
- Aufnahme von Darlehen, allenfalls grundpfandgesichert;

Art. 28 Zuteilung der Anteilscheine

Die von jedem Genossenschafter zu übernehmende Anzahl Anteilscheine von nominell CHF 100.-- wird von der Generalversammlung bestimmt ¹. Die Verteilung soll nach der Zuckerquote vorgenommen werden. Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilschein zu übernehmen, keiner darf mehr als 30 besitzen. Nicht-Genossenschafter können keine Anteilscheine besitzen.

Art. 29 Forderungen gegenüber Genossenschaf tern

Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind nach Beschluss der Generalversammlung einzuzahlen. Sie sind nicht teilbar und werden nur an die Nachfolger übertragen. Sind mehr Teilhaber als Anteilscheine, so werden neue errichtet.

Der Besitz von Anteilscheinen allein begründet die Mitgliedschaft nicht; diese muss in allen Fällen nach Art. 3 erworben werden.

Privatgläubiger eines Genossenschaf ters sind nicht befugt, die zum Genossenschaf tsvermögen gehörenden Sachen, Forderungen oder Rechte zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen.

VIII. Unterschriften und Bekanntmachungen

Art. 30 Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident mit dem Vizepräsidenten. Es können weitere zeichnungsberechtigte Personen ernannt werden.

Art. 31 Einladungen und Mitteilungen

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschaf ter erfolgen soweit gesetzlich zulässig, schriftlich, per E-Mail oder Inserate im Anzeiger.

Offizielles Publikationsorgan gegenüber Dritten ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

IX. Streitigkeiten, Bussen

Art. 32 Gerichtsstand

Streitigkeiten, von welchen die Genossenschaft, die Verwaltung oder Genossenschaf ter betroffen sind, werden durch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland entschieden.

Art. 33 Statutenverletzung

Bei Verletzung der Statuten können die Fehlbaren mit Bussen bis zu CHF 5'000.-- belegt und für allen der Genossenschaft erwachsenden Schaden haftbar gemacht werden.

Art. 34 Nichtbefolgen der Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung

Bei Nichtbefolgen der Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung können die Fehlbaren mit Bussen bis zu CHF 5'000.-- belegt und für allen der Genossenschaft erwachsenden Schaden haftbar gemacht werden.

X. Statutenrevision, Auflösung

Art. 35 Statutenrevision

Statutenrevisionen werden von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Einladung hat den vollen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.

Art. 36 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft wird mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Wird mit dem Fusionsbeschluss die Nachschusspflicht, andere persönliche Leistungspflichten oder die persönliche Haftung eingeführt oder bei bestehen dieser, diese erweitert, ist eine Zustimmung von drei Vierteln aller Genossenschaf ter erforderlich (Art. 18 Abs. 1 lit. d) FusG).

¹ Einmal ausgegebene Anteilscheine können nur beim Austritt eines Genossenschaf ters oder förmliches Kapitalherabsetzungsverfahren vernichtet werden.

Sind bei der ersten Generalversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend, muss innert vier Wochen eine neue Generalversammlung stattfinden, an der, wenn über eine Auflösung zu befinden ist, die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Die Generalversammlung bezeichnet den/die Liquidatoren.

Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und Rückzahlung bestehender Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nominalwert verbleibende Vermögen, wird nach der Anzahl ausgegebener Anteilscheine verteilt.

Der gesetzliche Anspruch der ausgeschiedenen Genossenschafter oder ihrer Erben gemäss Art. 865 Abs. 2 OR und Art. 913 Abs. 3 OR sind zu beachten.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 37 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und an der Generalversammlung vom 21. Juni 2023 angenommen. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Art. 38 Weitergehende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

Dieses Statut wird für Genossenschafter aus dem französischen Sprachgebiet übersetzt. Im Fall von Widersprüchen in der Auslegung gilt die deutsche Fassung.

80 08

Aarberg, den 21. Juni 2023

Der Präsident:



Der Notar:

